

**Zweite Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung
der Fachbereiche 02, 05, 06 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 5. Juni 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2018, S. 677)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 22. November 2017,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 15. November 2017,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 am 6. November 2017 und
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 15. November 2017

die folgende Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06 und 07 beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 10. April 2018, Az.: 15423 Tgb.-Nr. 2266/18, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Mai 2009, zuletzt geändert mit Ordnung vom 13. September 2013 (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz, S. 323) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einer sich unmittelbar anschließenden wissenschaftlichen Aussprache über den Vortrag, die sich auch auf Grundfragen des angestrebten Habilitationsfachs erstrecken kann (Kolloquium).“

2. § 5 Abs. 3 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. drei Themenvorschläge für den Öffentlichen Vortrag gemäß § 3 Abs. 3 und § 9 Abs. 1; die Vorschläge können bis zur Annahme der schriftlichen Leistungen geändert werden.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der schriftlichen Leistungen und die im bisherigen Verfahren erwiesene Eignung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Habilitationskommission berät und beschließt über das Fach der zu erteilenden Venia legendi sowie über das Thema des Öffentlichen Vortrags gemäß § 3 Abs. 3. Sind nach Auffassung der Kommission die Themenvorschläge nicht geeignet, fordert sie eine

neue Themenliste an. Sie gibt eine Begründung zur Auswahl des Themas sowie zur Festlegung des Faches, in dem die Venia legendi erteilt werden soll; in besonderen Fällen kann dieses Fach nach Rücksprache mit der Habilitandin oder dem Habilitanden abweichend vom Antrag verändert werden.“

4. § 16 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06 und 07 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 5. Juni 2018

Der Dekan
des Fachbereiches 02
Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann

Die Dekanin
des Fachbereiches 05
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan
des Fachbereichs 06
Univ.-Prof. Dr. Michael Schreiber

Der Dekan
des Fachbereichs 07
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk